

HAMBURGISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Geschäftsverteilungsplan

2023

in der ab dem 1. März 2023 geltenden Fassung

I.

Die Senate sind wie folgt besetzt:

Großer Senat

Mitglied kraft Amtes:

Die Präsidentin des Hamburgischen Obergerichts.

Bestellte Mitglieder gemäß §§ 12, 11 Abs. 6 Satz 1 VwGO

Ständige Mitglieder:

Stellvertreter/in:

Vorsitzender Richter am OVG	Stemplewitz	Richter am OVG	Dr. Frische
Vorsitzende Richterin am OVG	Sternal	Richterin am OVG	Dannemann
Vizepräsident des OVG	Jahns	Richterin am OVG	Walter
Vorsitzende Richterin am OVG	Dr. Daum	Richter am OVG	Niemeyer
Vorsitzender Richter am OVG	Albers	Richter am OVG	Rigó
Vertreter des 6. Senats bei Verhinderung der Präsidentin: Richter am OVG			Dr. Plog

1. Senat

Vorsitzender:

Vorsitzender Richter am OVG Stemplewitz¹

Stellvertreter:

Richter am OVG Dr. Frische

Weitere Mitglieder:

Richterin am OVG Dr. Tallich

Ehrenamtliche Richter:

¹ VRiOVG Stemplewitz ist dem Senat mit einem Anteil seiner Arbeitskraft von 0,9 zugewiesen.

2. Senat

Vorsitzender:

Vorsitzender Richter am OVG Albers

Stellvertreter:

Richter am OVG Rigó

Weitere Mitglieder:

Richterin am OVG Harfmann

Richter am VG Becker

Ehrenamtliche Richter:

3. Senat

Vorsitzende:

Vorsitzende Richterin am OVG Sternal

Stellvertreterin:

Richterin am OVG Dannemann

Weitere Mitglieder:

Richter am VG Dr. Tallich¹

Ehrenamtliche Richter:

¹ RiVG Dr. Tallich ist dem Senat mit einem Anteil seiner Arbeitskraft von 0,5 zugewiesen.

4. Senat

Vorsitzender:

Vizepräsident des OVG Jahns

Stellvertreterin:

Richterin am OVG Walter

Weitere Mitglieder:

Richter am OVG Dr. Kränz
Richterin am OVG Dr. Kraglund
Richterin am VG Dr. Hohberger

Ehrenamtliche Richter:

5. Senat

Vorsitzende:

Vorsitzende Richterin am OVG Dr. Daum

Stellvertreter:

Richter am OVG Niemeyer

Weitere Mitglieder:

Richterin am OVG Knierim

Ehrenamtliche Richter:

6. Senat

Vorsitzende:

Präsidentin des OVG Groß

Stellvertreter:

Richter am OVG Dr. Plog¹

Weitere Mitglieder:

Richter am OVG Dr. Brummund²

Ehrenamtliche Richter:

¹ RiOVG Dr. Plog ist dem Senat mit einem Anteil seiner Arbeitskraft von 0,5 zugewiesen.

² RiOVG Dr. Brummund ist dem Senat mit einem Anteil seiner Arbeitskraft von 0,6 zugewiesen.

Fachsenat für Personalvertretungssachen nach dem Bundespersonalvertretungsgesetz

Vorsitzende:

Vizepräsident des OVG

Jahns

Stellvertreter:

Vorsitzende Richterin am OVG

Sternal

Richter am OVG

Dr. Frische

I. Auf Vorschlag der Dienststellen:

II. Auf Vorschlag der Gewerkschaften:

a) Beamte und Beamtinnen

b) Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen:

**1. Fachsenat für Personalvertretungssachen nach dem
Landespersonalvertretungsrecht**

Vorsitzender:

Vizepräsident des OVG Jahns

Stellvertreter:

Vorsitzende Richterin am OVG Sternal

Richter am OVG Dr. Frische

Ehrenamtliche Richter:

II. auf Vorschlag der Gewerkschaften:

a) Beamte:

b) Angestellte und Arbeiter:

**2. Fachsenat für Personalvertretungssachen nach dem
Landespersonalvertretungsrecht**

Vorsitzender:

Vizepräsident des OVG

Jahns

Stellvertreter:

Vorsitzende Richterin am OVG

Sternal

Richter am OVG

Dr. Frische

Ehrenamtliche Richter:

I. auf Vorschlag der Dienststellen:

II. auf Vorschlag der Gewerkschaften:

a) Beamte:

1.

b) Angestellte und Arbeiter:

**Senat für Disziplinarsachen nach
dem Bundesdisziplinargesetz**

Vorsitzende:

Vorsitzende Richterin am OVG Dr. Daum

Stellvertreter:

Richter am OVG Niemeyer

Weitere Mitglieder:

Richterin am OVG Knierim

Beamtenbeisitzer:

s. Anlage I zum Geschäftsverteilungsplan

**Fachsenat für Disziplinarsachen nach
dem Landesdisziplinarrecht**

Vorsitzende:

Vorsitzende Richterin am OVG Dr. Daum

Stellvertreter:

Richter am OVG Niemeyer

Weitere Mitglieder:

Richterin am OVG Knierim

Beamtenbeisitzer:

s. Anlage II zum Geschäftsverteilungsplan

Fachsenat für Verfahren nach §§ 99 Abs. 2, 189 VwGO
(Bestellungszeitraum 01.01.2022 - 31.12.2025, § 4 Satz 2 VwGO)

Vorsitzender:

Vorsitzender Richter am OVG Albers

Stellvertreter:

Richter am OVG Rigó

Weiteres Mitglied:

Richterin am OVG Harfmann

Vertreter in dieser Reihenfolge:

Richterin am OVG Walter

Richterin am OVG Knierim

II.

Für die Vertretung der Berufsrichter außerhalb des Großen Senats und des Fachsenats nach §§ 99 Abs. 2, 189 VwGO gilt Folgendes:

1. Innerhalb desselben Senats vertreten sich die Richter nach Maßgabe der im Senat getroffenen Regelung (§ 4 VwGO i.V.m. § 21 g GVG).
2. Ist eine Vertretung nach Nummer 1 nicht zu ermöglichen, so nimmt jeder Senat die übrigen Senate (unter Ausnahme des Großen Senats und der Fachsenate) in aufsteigender Reihenfolge in Anspruch, wobei auf den 6. Senat der 1. Senat folgt.
Dies bedeutet, den 1. Senat vertritt der 2. vor dem 3., vor dem 4., vor dem 5. und vor dem 6. Senat,
den 2. Senat vertritt der 3., vor dem 4., vor dem 5., vor dem 6. und vor dem 1. Senat, usw.,
den 6. Senat vertritt der 1., vor dem 2., vor dem 3., vor dem 4. und vor dem 5. Senat.
Tritt der Vertretungsfall bei einer Entscheidung über die Ablehnung oder Selbstablehnung eines Richters ein, erfolgt die Inanspruchnahme der übrigen Senate in der umgekehrten Reihenfolge.

3. Ist der Senat für Disziplinarsachen nach dem Bundesdisziplinargesetz oder der Fachsenat für Disziplinarsachen nach dem Landesdisziplinarrecht wegen Verhinderung von Berufsrichtern beschlussunfähig, so werden die Senate in folgender Reihenfolge auf Gewährung eines Vertreters in Anspruch genommen:

die Mitglieder des 2. vor denen des 4., des 1., des 3. und des 6. Senats.

Ziffer 2. Satz 3 gilt entsprechend.

4. Die Inanspruchnahme eines Vertreters hat in der Weise zu geschehen, dass mit dem im Geschäftsverteilungsplan an letzter Stelle stehenden Richter begonnen wird, wobei abgeordnete Richter nicht zur Vertretung herangezogen werden.

Sind bei Verhinderung des ordentlichen Vorsitzenden auch die nach §§ 4 VwGO, 21 f Abs. 2 GVG zu seiner Vertretung berufenen Mitglieder seines Senats an der Wahrnehmung des Vorsitzes verhindert, so wird der verhinderte Vorsitzende von dem ordentlichen Vorsitzenden des Senats vertreten, der zur Vertretung der Beisitzer berufen ist, gegebenenfalls vom jeweiligen Vertreter dieses Vorsitzenden.

5. Ist eine Entscheidung über die Ablehnung oder Selbstablehnung des Vorsitzenden in den Fachsenaten für Personalvertretungssachen erforderlich, erfolgt die Inanspruchnahme der dortigen Stellvertreter in umgekehrter Vertretungsreihenfolge.

Ist ein Fachsenat für Personalvertretungssachen beschlussunfähig, werden zur Vertretung die Vorsitzende des 5. vor dem Vorsitzenden des 2. Senat herangezogen, bei einer Entscheidung über die Ablehnung oder Selbstablehnung des Vorsitzenden in umgekehrter Reihenfolge.

III.

Die ehrenamtlichen Richter des 1., 2., 3., 4., 5. und des 6. Senats werden während der gesamten Amtsperiode fortlaufend in der Reihenfolge zu den Sitzungen herangezogen, in der sie in diesem Geschäftsverteilungsplan unter B. I aufgeführt sind; die fortlaufende Heranziehung der ehrenamtlichen Richter des 6. Senats beginnt mit Inkrafttreten dieses Geschäftsverteilungsplans. Wird nach einer mündlichen Verhandlung das Verfahren fortgeführt, so nehmen die bisherigen ehrenamtlichen Richter an dem weiteren Verfahren teil, soweit sie dem Senat noch angehören.

Ist ein ehrenamtlicher Richter verhindert, so ist der in dem Geschäftsverteilungsplan nächstfolgende ehrenamtliche Richter heranzuziehen, soweit er nicht bereits für eine andere Sitzung geladen ist. Das Gleiche gilt, wenn eine Sitzung ausfällt, zu der die ehrenamtlichen Richter bereits geladen waren. Verhinderte und zu einer ausgefallenen Sitzung bereits geladene ehrenamtliche Richter werden demgemäß überschlagen.

IV.

Für die Heranziehung von Vertretern bei unvorhergesehener Verhinderung - z.B. wenn die Verhinderung dem Gericht nicht früher als einen Arbeitstag vor dem Termin bekannt wird - wird gemäß § 30 Abs. 2 VwGO folgende Hilfsliste aus ehrenamtlichen Richtern für den 1., 2., 3., 4., 5. und 6. Senat aufgestellt:

1. Senat:

2. Senat:

3. Senat:

4. Senat:

5. Senat:

6. Senat:

Bei Verhinderung der ehrenamtlichen Richter der Hilfsliste eines Senats ist auf die Hilfslisten der folgenden Senate in der aufgeführten Reichenfolge zurückzugreifen. Der 6. Senat greift zunächst auf die Hilfsliste des 1. Senats zurück.

Die unter III. getroffene Regelung gilt für die in der Hilfsliste aufgeführten ehrenamtlichen Richter entsprechend. Die Heranziehung aufgrund der Hilfsliste gilt jedoch nicht als Heranziehung aufgrund der Hauptliste.

V.

Die ehrenamtlichen Richter der Fachsenate für Personalvertretungssachen werden nach § 84 BPersVG und nach § 100 HmbPersVG in Verbindung mit den Vorschriften des Arbeitsgerichtsgesetzes zu den Sitzungen herangezogen. Die ehrenamtlichen Richter des 1. und 2. Fachsenats für Personalvertretungssachen nach dem Landespersonalvertretungsrecht werden fortlaufend unter gegenseitiger Anrechnung von beiden Senaten herangezogen.

VI.

1. Heranziehung der Beamtenbeisitzer für den Senat für Disziplinarsachen nach dem Bundesdisziplinargesetz

Der erste Beamtenbeisitzer des Senats für Disziplinarsachen nach dem Bundesdisziplinargesetz soll dem Verwaltungszweig und der Laufbahngruppe des Beamten angehören, gegen den sich das Disziplinarverfahren richtet. Gehören mehrere Beamtenbesitzer demselben Verwaltungszweig und derselben Laufbahngruppe an, so werden sie fortlaufend - hier wie in den nachfolgenden Regelungen des Abschnitts VI. bedeutet dies: während der gesamten Amtsperiode fortlaufend - in der in Liste A der Anlage I zum Geschäftsverteilungsplan aufgeführten Reihenfolge herangezogen.

Ist ein Beamtenbeisitzer, der die Voraussetzungen des vorigen Absatzes erfüllt, nicht vorhanden oder verhindert, so wird der Beamtenbeisitzer aus dem Verwaltungszweig - fortlaufend nach den in Liste A der Anlage I zum Geschäftsverteilungsplan aufgeführten Beamtenbeisitzern - herangezogen. Steht kein Beamter des Verwaltungszweigs zur Verfügung, so ist ein Beamter der Laufbahngruppe heranzuziehen, der der Beamte angehört, gegen den sich das Disziplinarverfahren richtet, und zwar in der Reihenfolge, in der diese in Liste A der Anlage I zum Geschäftsverteilungsplan aufgeführt werden. Steht auch danach kein Beamtenbeisitzer zur Verfügung, so erfolgt die Heranziehung fortlaufend nach Liste B der Anlage I zum Geschäftsverteilungsplan.

Der zweite Beamtenbeisitzer wird fortlaufend nach Liste B der Anlage I zum Geschäftsverteilungsplan herangezogen. Im Fall der Verhinderung des zweiten Beamtenbeisitzers ist der in Liste B der Anlage I zum Geschäftsverteilungsplan nächstfolgende Beamte heranzuziehen, soweit er nicht bereits für eine andere Sitzung geladen ist. Das Gleiche gilt, wenn eine Sitzung ausfällt, zu der die Beamtenbeisitzer bereits geladen waren. Verhinderte und zu einer ausgefallenen Sitzung bereits geladene Beamtenbeisitzer werden demgemäß überschlagen.

Ist ein Beamtenbeisitzer nach Liste A der Anlage I zum Geschäftsverteilungsplan herangezogen worden, so wird dies bei der Heranziehung nach Liste B der Anlage I zum Geschäftsverteilungsplan berücksichtigt. Ist ein Beamtenbeisitzer nach Liste B der Anlage I zum Geschäftsverteilungsplan herangezogen worden, so wird dies bei einer Heranziehung nach Liste A der Anlage I zum Geschäftsverteilungsplan nicht berücksichtigt.

2. Heranziehung der Beamtenbeisitzer für den Senat für Disziplinarsachen nach dem Landesdisziplinargesetz

Der erste Beamtenbeisitzer des Senats für Disziplinarsachen nach dem Landesdisziplinargesetz soll der Laufbahnfachrichtung und der Laufbahngruppe mit dem jeweiligen Einstiegsamt des Beamten angehören, gegen den sich das Disziplinarverfahren richtet. Gehören mehrere Beamtenbesitzer derselben Laufbahnfachrichtung und Laufbahngruppe mit dem jeweiligen Einstiegsamt an, so werden sie fortlaufend in der in Liste A der Anlage II zum Geschäftsverteilungsplan aufgeführten Reihenfolge herangezogen.

Ist ein Beamtenbeisitzer, der die Voraussetzungen des vorigen Absatzes erfüllt, nicht vorhanden oder ist dieser verhindert, so wird der Beamtenbeisitzer aus derselben Laufbahnfachrichtung - fortlaufend nach den in Liste A der Anlage II zum Geschäftsverteilungsplan aufgeführten Beamtenbeisitzern - herangezogen. Steht kein Beamter der Laufbahnfachrichtung zur Verfügung, so ist ein Beamter der Laufbahngruppe mit dem jeweiligen Einstiegsamt heranzuziehen, der der Beamte angehört, gegen den sich das Disziplinarverfahren richtet, und zwar in der Reihenfolge, in der sie in Liste A der Anlage II zum Geschäftsverteilungsplan aufgeführt werden. Steht auch ein solcher nicht zur Verfügung, so ist ein Beamter der Laufbahngruppe heranzuziehen, der der Beamte angehört, gegen den sich das Disziplinarverfahren richtet, und zwar in der Reihenfolge in der sie in Liste A der Anlage II zum Geschäftsverteilungsplan aufgeführt werden. Steht auch danach kein Beamtenbeisitzer zur Verfügung, so erfolgt die Heranziehung fortlaufend nach Liste B der Anlage II zum Geschäftsverteilungsplan.

Der zweite Beamtenbeisitzer wird fortlaufend nach Liste B der Anlage II zum Geschäftsverteilungsplan herangezogen. Im Fall der Verhinderung des zweiten Beamtenbeisitzers ist der in Liste B der Anlage II zum Geschäftsverteilungsplan nächstfolgende Beamte heranzuziehen, soweit er nicht bereits für eine andere Sitzung geladen ist. Das Gleiche gilt, wenn eine Sitzung ausfällt, zu der die Beamtenbeisitzer bereits geladen waren. Verhinderte und zu einer ausgefallenen Sitzung bereits geladene Beamtenbeisitzer werden demgemäß überschlagen.

Ist ein Beamtenbeisitzer nach Liste A der Anlage II zum Geschäftsverteilungsplan herangezogen worden, so wird dies bei der Heranziehung nach Liste B der Anlage II zum Geschäftsverteilungsplan berücksichtigt. Ist ein Beamtenbeisitzer nach Liste B der Anlage II zum Geschäftsverteilungsplan herangezogen worden, so wird dies bei der Heranziehung nach Liste A der Anlage II zum Geschäftsverteilungsplan nicht berücksichtigt.

3. Wird nach einer mündlichen Verhandlung das Verfahren fortgeführt, so nehmen die bisherigen Beamtenbeisitzer an dem weiteren Verfahren teil.

VII. Weitere spruchkörperliche Bestellungen

1. Senat für Baulandsachen bei dem Hanseatischen Oberlandesgericht

Ständige Mitglieder:

Richter am OVG	Rigó	(Bestellung bis 30.11.2024)
Richter am OVG	Dr. Frische	(Bestellung bis 30.11.2024)

Stellvertretende Mitglieder:

Vorsitzender Richter am OVG	Albers	(Bestellung bis 28.2.2025)
Richterin am OVG	Harfmann	(Bestellung bis 28.2.2025)
Richterin am OVG	Knieirm	(Bestellung bis 28.2.2025)

2. Nichtständiger Beisitzer des Richterdienstsenats bei dem Hanseatischen Oberlandesgericht:

Richter am OVG	Niemeyer	(Bestellung bis 30.6.2024)
----------------	----------	----------------------------

3. Hamburgischer Berufsgerechtshof für die Heilberufe

Präsidentin

Vorsitzende Richterin am OVG	Dr. Daum	(Bestellung bis 15.4.2026)
------------------------------	----------	----------------------------

Weitere Mitglieder:

Richter am OVG	Dr. Plog	(Bestellung bis 15.4.2026)
Richterin am OVG	Harfmann	(Bestellung bis 15.4.2026)
Richterin am OVG	Dr. Kraglund	(Bestellung bis 15.4.2026)

Vom Präsidium nach § 9a Abs. 2 HeilBG benannte Vertreter:

Richterin am OVG	Knierim
Richter am OVG	Dr. Kränz
Vorsitzender Richter am OVG	Stemplewitz

C) Verteilung der Eingänge auf die Senate

I.

Die Verteilung der eingehenden Prozesssachen erfolgt nach Sachgebieten. Gebiete des sonstigen Rechts gelten als ein Sachgebiet. Es entscheiden, und zwar mit Einschluss der Streitigkeiten wegen des Verwaltungsverfahrens, der Abgaben, der Kosten, der Vollstreckung und sonstiger gerichtlicher Verfahren,

der 1. Senat:

über Streitigkeiten aus den Gebieten

1. des Schulrechts (ohne Vorschulgebühren),
2. des Seefischereirechts,
3. des Gesetzes zur Stärkung der Einzelhandels-, Dienstleistungs- und Gewerbezentren und des Gesetzes zur Stärkung von Wohnquartieren durch private Initiativen,
4. des Sielabgabenrechts,
5. des Rechts der Windenergieanlagen auf See,
6. des Bergrechts,
7. des Immissionsschutzrechts, einschließlich Streitigkeiten über Maßnahmen in Vollzug eines Luftreinhalteplans oder eines Plans für kurzfristig zu ergreifende Maßnahmen nach § 47 Abs. 1 oder 2 BImSchG,
8. des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts,
9. des Wasserrechts, des Wasserverbandsrechts sowie des Wasserstraßenrechts (ohne das Schifffahrtsrecht),
10. des Asylrechts von Ausländern, soweit nicht ein anderer Senat zuständig ist,
11. des Luftverkehrsrechts und
12. Streitigkeiten aus allen Gebieten, die Planfeststellungsbeschlüsse und Plangenehmigungen betreffen;

der 2. Senat:

über Streitigkeiten aus den Gebieten

1. des Bau- und Bodenrechts einschließlich der Verfahren nach § 47 VwGO, des Rechts des Siedlungswesens sowie des Kleingartenrechts einschließlich der Streitigkeiten nach dem Hamburgischen Wohnwagengesetz,
2. des Schienenverkehrsrechts und des Eisenbahnkreuzungsrechts, soweit nicht die Zuständigkeit des 1. Senats nach Nr. 12 greift,

3. des Atom- und Strahlenschutzrechts, soweit nicht die Zuständigkeit des 1. Senats nach Nr. 12 greift,
4. des Bezirksverwaltungsgesetzes,
5. des Naturschutzrechts, des Landschaftsschutzrechts, des Artenschutzrechts und
6. des Wegebaubeitragsrechts,
7. des Rechts der Ausgleichsbeträge gemäß § 154 BauGB,
8. des Asylrechts von Ausländern aus dem Herkunftsgebiet Iran und
9. des Straßen- und Wegerechts, einschließlich des Hamburgischen Wegegesetzes und des Rechts der Grün- und Erholungsanlagen;

der 3. Senat:

über Streitigkeiten aus den Gebieten

1. des Hochschulrechts einschließlich des Rechts der Hochschulprüfungen, des Rechts der Staatsprüfungen, der Anerkennung ausländischer Prüfungen, der Erlaubnis zum Führen eines ausländischen akademischen Grades, das Hochschulzugangsrecht (einschließlich NC-Verfahren),
2. des Personenbeförderungsgesetzes, soweit nicht die Zuständigkeiten des 1. Senats nach Nr. 12 oder des 2. Senats nach Nr. 2 greifen,
3. des Güterkraftverkehrsrechts,
4. des Schifffahrtsrechts, einschließlich des dazu gehörenden Berufsrechts,
5. des Häftlingshilferechts, Heimkehrer- und Kriegsgefangenenentschädigungsrechts, des Vertriebenenrechts sowie Verfahren betreffend das Strafrechtliche Rehabilitierungsgesetz,
6. des Präsidialverfassungsrechts der Gerichte,
7. des Asylrechts von Ausländern aus folgenden Herkunftsgebieten:
 - europäische Länder, mit Ausnahme der Türkei, Nord-Zypern sowie der europäischen Länder der ehemaligen GUS-Staaten,
 - afrikanische Länder mit Ausnahme derjenigen Länder, für die der 4. Senat zuständig ist,
8. des Wirtschafts- und Wirtschaftsverwaltungsrechts, soweit die Materie nicht einem anderen Senat ausdrücklich zugewiesen ist (Sachgebietsnummern 0410-0432 und 0450-0492, einschließlich des Rechts der Gesundheitsfachberufe),
9. des öffentlichen Rechts, soweit Abschleppfälle Verfahrensgegenstand sind,
10. des Denkmalschutzrechts,
11. des Gesetzes zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (Informationsfreiheitsgesetz), des Umweltinformationsgesetzes des Bundes oder des Hamburgischen

Transparenzgesetzes sowie über Informations- und Auskunftsansprüche auf der Grundlage anderer Rechtsvorschriften (z.B. PresseG, VIG),

12. des Datenschutzrechts,
13. des Gesetzes über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren,
14. des Lebens- und Arzneimittelrechts, auch soweit Genussmittel betroffen sind,
15. des Parlamentsrechts,
16. des Tierschutzrechts,
17. des Bestattungs- und Friedhofsrechts und
18. des Brand- und Katastrophenschutzrechts einschließlich des Rettungsdienstrechts;

der 4. Senat:

über Streitigkeiten aus den Gebieten

1. des Sozialrechts nach dem Sozialgesetzbuch einschließlich des Bundesausbildungsförderungsgesetzes, des Mutterschutzgesetzes, des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes, des Unterhaltsvorschussgesetzes, des Adoptionsvermittlungsgesetzes, des Bundesversorgungsgesetzes, des Kinderbetreuungsgesetzes (einschließlich Vorschulgebühren), des Wohngeldgesetzes sowie betreffend Ausbildungsbeihilfe für Schüler und Leistungen nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz, nach dem Garantiefonds und nach dem Landesblindengeldgesetz,
2. der Förderung und Finanzierung der Träger der freien Jugendhilfe,
3. des Vereins- und Versammlungsrechts einschließlich Verfahren betreffend auf eine Versammlung bezogene Maßnahmen aufgrund von infektionsschutzrechtlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie,
4. des Polizeirechts einschließlich des Rechts der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, soweit die Materie nicht ausdrücklich einem anderen Senat zugewiesen ist,
5. des Straßenverkehrsrechts, soweit nicht die Zuständigkeit des 1. Senats nach Nr. 12 greift,
6. des Wohnungsrechts einschließlich des Wohnungsaufsichtsrechts sowie des Wohnungsbauförderungsrechts,
7. des Asylrechts von Ausländern aus folgenden Herkunftsgebieten:
 - Türkei und Nord-Zypern,
 - Marokko und West-Sahara, Algerien, Tunesien, Libyen, Ägypten, Äthiopien, Eritrea, Sudan, Südsudan, Somalia und Togo,
 - Irak,
8. des Glücksspielrechts und
9. des Hamburgischen Gesetzes über das Halten und Führen von Hunden;

der 5. Senat:

über Streitigkeiten aus den Gebieten

1. des Rechts des öffentlichen Dienstes sowie der Ansprüche aus dem Gesetz zu Art. 131 GG und des Wiedergutmachungsrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes sowie der Streitigkeiten über den Vorbereitungsdienst,
2. des Medienrechts,
3. des Personenordnungsrechts, einschließlich des Namensrechts, des Staatsangehörigkeitsrechts, des Melderechts, des Pass- und Ausweisrechts sowie des Rechts betreffend Volks-, Gebäude- und Wohnungszählung (Zensus) und sonstige statistische Erhebungen,
4. des Jagd-, Forst- und Fischereirechts mit Ausnahme des Seefischereirechts,
5. des Waffenrechts,
6. des Asylrechts von Ausländern aus folgenden Herkunftsgebieten:
ehemalige GUS-Staaten Armenien, Aserbaidschan, Georgien, Kasachstan, Kirgisistan, Moldawien, Russische Föderation, Tadschikistan, Turkmenistan, Ukraine, Usbekistan, Weißrussland und
7. des sonstigen einem Senat nicht ausdrücklich zugewiesenen Rechts;

der 6. Senat:

über Streitigkeiten aus dem Gebiet des Ausländerrechts;

der Fachsenat für Personalvertretungssachen nach dem Bundespersonalvertretungsgesetz:

über Streitigkeiten aus dem Gebiet des Bundespersonalvertretungsrechts;

der 2. Fachsenat für Personalvertretungssachen nach dem Landespersonalvertretungsrecht:

über Streitigkeiten aus dem Gebiet des Landespersonalvertretungsrechts;

der Fachsenat für Verfahren nach §§ 99 Abs. 2, 189 VwGO:

über Streitigkeiten über die Vorlage von Urkunden oder Akten von Behörden und die Erteilung von Auskünften in verwaltungsgerichtlichen Verfahren;

der Senat für Disziplinarsachen nach dem Bundesdisziplinalgesetz:

über Streitigkeiten nach dem Bundesdisziplinalgesetz;

der Fachsenat für Disziplinarsachen nach dem Landesdisziplinarrecht:

über Streitigkeiten nach dem Landesdisziplinarrecht.

II.

Für die Verteilung nach Sachgebieten ist das für das Klagbegehren, d.h. den umstrittenen Verwaltungsakt, den umstrittenen Rechtsanspruch oder das umstrittene Rechtsverhältnis, maßgebliche Rechtsgebiet entscheidend.

In Streitigkeiten, in denen das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge Beteiligter ist, richtet sich die Zuständigkeit des Senats nach dem Verfolgerstaat. Das gilt auch für asylrechtliche Verfahren, in denen die Abschiebung in einen anderen Staat erfolgen soll.

Kostenrechtliche Streitigkeiten nach dem Ausländerrecht (im Hinblick auf die Rückführung von Ausländern etc.) werden von dem für die ausländerrechtlichen Fragen des betroffenen Ausländers zuständigen Senat entschieden.

III.

Wird eine Rechtssache durch eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts oder des Bundesverfassungsgerichts zurückverwiesen, so gelangt sie an den dann zuständigen Senat. Das Gleiche gilt, wenn eine vom Oberverwaltungsgericht zurückverwiesene Sache erneut zum Oberverwaltungsgericht gelangt. Eine vom Bundesverwaltungsgericht oder Bundesverfassungsgericht ausgesprochene Zurückverweisung an einen bestimmten Senat bleibt unberührt.

IV.

Verfahren nach § 153 VwGO i.V.m. § 584 ZPO, nach §§ 167 und 183 VwGO i.V.m. § 767 ZPO sowie Vollstreckungsverfahren nach den §§ 167 ff. VwGO gelangen an den Senat, bei dem der frühere Rechtsstreit anhängig war. Ist der Senat aufgelöst oder ist das Sachgebiet des früheren Rechtsstreits inzwischen einschließlich der anhängigen Sachen auf einen anderen Senat übergegangen, so gelangen sie an den nunmehr für das Sachgebiet zuständigen Senat.

Wiederauflebende Sachen, auch wenn sie nur nach der Aktenordnung weggelegt waren, gelangen an den ursprünglich damit befassten Senat. Wäre die Sache, wenn sie zwischenzeitlich anhängig geblieben wäre, inzwischen an einen anderen Senat übergegangen, so gelangt sie an den nunmehr für das Sachgebiet zuständigen Senat. Gleiches gilt, wenn der ursprünglich mit der Sache befasste Senat aufgelöst ist.

V.

Ist eine Sache an einen Senat gelangt, der nach diesem Geschäftsverteilungsplan nicht zuständig ist, so ist sie an den im Zeitpunkt der Abgabe zuständigen Senat abzugeben. Nach Anberaumung eines Termins zur mündlichen Verhandlung ist die Abgabe ausgeschlossen und geht die Zuständigkeit über. In Zweifelsfällen ist die Entscheidung des Präsidiums einzuholen.

VI.

Für die nach §§ 23, 24, 34 VwGO zu treffenden Entscheidungen ist der 3. Senat zuständig. Für die nach § 100 Abs. 2 Satz 4 des Hamburgischen Personalvertretungsgesetzes i.V.m. § 21 Abs. 5 ArbGG zu treffenden Entscheidungen ist der 1. Fachsenat für Personalvertretungssachen nach dem Landespersonalvertretungsrecht zuständig. Für die nach § 84 Abs. 2 Satz 4 des Bundespersonalvertretungsgesetzes i.V.m. § 21 Abs. 5 ArbGG zu treffenden Entscheidungen ist der Fachsenat für Personalvertretungssachen nach dem Bundespersonalvertretungsgesetz zuständig.

VII.

Zu Güterichtern i.S.v. § 173 Satz 1 VwGO i.V.m. § 278 Abs. 5 ZPO werden bestimmt:

Richterin am OVG	Walter
Richterin am OVG	Dr. Tallich

Die Güterichter verteilen ihre Geschäfte im Einzelfall untereinander unter Berücksichtigung der Wünsche und Interessen der Beteiligten.

In Verfahren, an denen alle Güterichter nach Maßgabe der in den Senaten getroffenen Regelungen mitwirken oder in denen alle Güterichter bereits mitgewirkt haben, können die Beteiligten zur Durchführung einer Güteverhandlung an die Güterichter des Verwaltungsgerichts Hamburg verwiesen werden.

Groß